



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.173/1-V/2/93 *W*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag
- 5. FEB. 1993

LH.-GE-1/1-1992 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(LH.-507/E-2/1-1992)

Ltg-G E-1/1-1992
17. Dezember 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1992 betreffend die Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG-Novelle 1992)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Gemäß Z 2 des Gesetzesbeschlusses hat der Konzessionswerber seinen Wohnsitz im Inland oder im Staatsgebiet eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens zu haben.

Mit dieser Regelung wurde zwar der Anregung des Bundes gefolgt, daß das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar wäre, doch ist auch die Voraussetzung, daß der Konzessionswerber seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben soll, nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar.

3. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: